

Amtsblatt der STADT KALKAR

Jahrgang 2008 Ausgabetag: 24. September 2008 Nummer 12

INHALTSVERZEICHNIS

- 1. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Widmung von Straßen in den Stadtteilen Hönnepel und Niedermörmter
- 2. 45. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 040 Stadtkernsanierung Kalkar Nord 18. September 2008
- 3. 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 073 Auf dem Behrnen 18. September 2008

Herausgeber: Stadt Kalkar ⋄ Der Bürgermeister ⋄ Markt 20 ⋄ 47546 Kalkar **Erscheinungsweise**: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Internet: www.kalkar.de

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Widmung von Straßen 1. in den Stadtteilen Hönnepel und Niedermörmter

Nachstehende Straße wird gemäß des § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028, 1996 S. 81, S. 141, S. 216, S. 355), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zum Bürokratieabbau (Bürokratieabbaugesetz I) vom 13.03.2007 (GV NRW S. 133), dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Lagebezeichnung:

..Greilack"

- Straße (Gemarkung Hönnepel, Flur 4, Flurstück 232 und Gemarkung Niedermörmter, Flur 12, Flurstück 514 bis zum Verbindungsweg Gemarkung Niedermörmter Flur 12, Flurstück 511)
- Straße (Gemarkung Niedermörmter, Flur 12, Flurstück 514 ab Verbindungsweg Gemarkung Niedermörmter Flur 12, Flurstück 511 bis Flur 15, Flurstück 71)
- Straße (Gemarkung Niedermörmter, Flur 15, Flurstücke 71 und 106)
- Straße (Gemarkung Niedermörmter, Flur 15, Flurstücke 29, 30, 60 und 126)
- 5. Straße (Gemarkung Niedermörmter, Flur 10, Flurstücke 582 und 612)
- Straße (Gemarkung Niedermörmter, Flur 10, Flurstücke 597, 608 und 610 sowie Flur 9, Flurstücke 9, 94, 179, 181, 182, 184, 186, 189, 191 und 193 bis Stadtgrenze)

Anmerkung: Der Lageplan kann beim Fachbereich Bürgerdienste, Abteilung Ordnungswesen, Zimmer 207, Markt 20, 47546 Kalkar, eingesehen werden.

Festsetzungen:

Klassifizierung

Die vorstehende Straße ist Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 4 StrWG NRW.

Zu 1., 3. und 5.: Anliegerstraße gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW. Zu 2., 4. und 6.: Wirtschaftsweg gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 3 StrWG NRW.

Träger der Straßenbaulast

Stadt Kalkar

Widmungsbeschränkungen

Zu 1., 3. und 5.: keine

Zu 2.: nur für Fußgänger- und Radverkehr - ausgenommen landwirtschaftlicher Verkehr.

> Außerdem wird die Durchfahrtsmöglichkeit für Kraftfahrzeuge nicht landwirtschaftlicher Art mittels Absperreinrichtung in Höhe des Weges (Gemarkung Niedermörm-

ter, Flur 12, Flurstück 511) unterbunden.

Zu 4. und 6.: nur für Fußgänger- und Radverkehr - ausgenommen landwirtschaftlicher Verkehr.

Gemäß § 6 Abs. 1 StrWG NRW wird die Widmung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntgabe der Widmung gilt einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Kalkar als erfolgt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstrasse 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Sollte die Klagefrist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden der/dem Klageerhebenden zugerechnet.

Hinweis:

Falls die Klage schriftlich erhoben wird, empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen.

Kalkar, den 16. September 2008

Gerhard Fonck

Bürgermeister

2. 45. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 040 - Stadtkernsanierung Kalkar Nord - 18. September 2008

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 11. September 2008 gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I, S. 3316), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380), die 45. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 040 - Stadtkernsanierung Kalkar Nord - gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Zielstellung ist die städtebaulich sinnvolle Nachverdichtung innerhalb des Stadtkernes Kalkar durch die Erweiterung der im verbindlichen Bauleitplan festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche im Bereich des Grundstückes Gemarkung Kalkar, Flur 8, Flurstück 147.

Der geänderte Bebauungsplan liegt im Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Zimmer 315, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hinweise

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Danach kann ein entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 - 44 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kalkar geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Bekanntmachungsanordnung

Mit dieser Bekanntmachung wird der Beschluss über die 45. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 040 - Stadtkernsanierung Kalkar Nord - öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 18. September 2008

Gerhard Fonck Bürgermeister

vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 073 - Auf dem Behrnen September 2008

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 11. September 2008 gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBI. I, S. 3316), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380), die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 073 - Auf dem Behrnen - gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Zielstellung ist die Aufhebung und Neufestsetzung von Baugrenzen, die Festsetzung der Dachform Flachdach sowie die Aufhebung der Firstrichtung im Bereich des Grundstückes Gemarkung Altkalkar, Flur 4, Flurstück 1765.

Der geänderte Bebauungsplan liegt im Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Zimmer 315, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hinweise

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Danach kann ein entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 - 44 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kalkar geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Bekanntmachungsanordnung

Mit dieser Bekanntmachung wird der Beschluss über die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 073 - Auf dem Behrnen - öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 18. September 2008

Gerhard Fonck Bürgermeister